

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 30. Oktober 2002 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehende Kunstgegenstände aus der Österreichischen Galerie Belvedere, nämlich

Anselm Feuerbach  
Medea an der Urne, 1873  
190 x 125 cm  
Inv.Nr. 3704

und

Anton Romako  
Ungarischer Bauernhof  
Öl auf Karton, 20,3 x 33 cm  
Inv.Nr. 3683

an die Erben nach Wilhelm Freund auszufolgen.

Über die Erbfolge wird das Gutachten eines Sachverständigen für internationales Privatrecht eingeholt, das Auskunft darüber geben wird, an wen übereignet werden kann.

### **B e g r ü n d u n g :**

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind zwei Kunstgegenstände, die aus der Sammlung Wilhelm Freund in das Eigentum des Bundes gelangt sind. Diese Kunstgegenstände sind in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Wilhelm Freund" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Der am 3.5.1915 in Pilsen geborene Wilhelm Freund war jüdischer Abstammung und wohnte bis 1936 in Wien, von wo er nach London und später in die USA emigrierte. Im Jahre 1938 stellt er ein Ausfuhransuchen hinsichtlich seiner Kunstsammlung, worauf mit Bescheid des Wiener Magistrats vom 10.12.1938 auf Grund des Gesetzes betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung verschiedene Kunstgegenstände, darunter die Gemälde "Bauernhaus" von Romako und "Medea" von Feuerbach sichergestellt wurden. Über Vermittlung des Anwalts des Eigentümers kaufte die Österreichische Galerie das sichergestellte Gemälde "Medea" um RM 45.000,--. Im Schreiben der Direktion der Österreichischen Galerie an das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten vom 2.5.1939 wird ausgeführt: "Da die Sammlung des in London weilenden Besitzers aufgelöst wird, bietet sich die ungewöhnliche Gelegenheit, ein Hauptwerk Feuerbachs im Marktwerte von RM 80.000,-- um wenig mehr als die Hälfte der Summe für den staatlichen Besitz zu sichern." In der Folge kam es auch zum Ankauf des gleichfalls sichergestellten Romako-Gemäldes um RM 500,--. Danach wurde die verhängte Sicherstellung hinsichtlich der beiden genannten Gemälde mit Bescheid der Verwaltung der Stadt Wien vom 15.8.1939, MA 50/1223/38, aufgehoben, und zwar mit der Begründung, dass durch den Ankauf seitens der Galerie des 19. Jahrhunderts der Verbleib der Werke im deutschen Kunstbesitz gesichert sei. Gleichzeitig wurde von der Devisenstelle Wien mit Genehmigung vom 9.4.1940 die Bezahlung des Kaufpreises auf das Auswanderersperkonto des Wilhelm Freund bei der Deutschen Bank in Berlin bewilligt. Laut Bestätigung der Deutschen Bank in Berlin vom 18.4.1940 wurde auf dieses Sperrkonto lediglich der Betrag von RM 39.192,56 überwiesen, da vom vereinbarten Kaufpreis für das Feuerbach-Gemälde in der Höhe von RM 45.000,-- ein Betrag von RM 5.807,44 an die Speditionsfirma Gustav Knauer in Wien als deren Forderung gegen Wilhelm Freund einvernehmlich bezahlt worden ist. Es bleibt ungeklärt, ob Wilhelm Freund die Summe auf diesem Sperrkonto zugeflossen ist.

Unter Berücksichtigung des dargestellten Sachverhaltes kann kein Zweifel daran bestehen, dass es sich bei den Kaufvereinbarungen hinsichtlich der beiden Gemälde um Rechtsgeschäfte gehandelt hat, die zufolge § 1 des BG vom 15. Mai 1946, BGBl. 106, nichtig waren. Nach § 2 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes, BGBl. 1947/54, liegt eine nichtige Vermögensentziehung dann vor, "wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre". Die Rechtsprechung der Rückstellungskommission hat dazu festgehalten, dass es als gerichtsbekannt keines weiteren

Beweises bedürfe, dass "Juden in Österreich der politischen Verfolgung durch die nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt waren" (Rkb Wien 83/47), ferner dass es bei Verkäufen durch politisch Verfolgte für die Rückstellungspflicht ohne Belang ist, ob der Kaufpreis angemessen war oder der Verkäufer die Verkaufsverhandlungen selbst eingeleitet hat (Rkv 7/48, Rkb Wien 97/47). Der vom Erwerber zu erbringende Nachweis, die Vermögensübertragung hätte auch ohne die Machtergreifung des Nationalsozialismus stattgefunden, erfordert den Beweis bereits vorher stattgefundenen Vertragsverhandlungen zu vergleichbaren wirtschaftlichen Bedingungen oder aber einer – von der Machtergreifung des Nationalsozialismus unabhängigen – aussichtslosen finanziellen Lage des Verkäufers (Rkb Wien 905/48). Es ist somit mit Sicherheit davon auszugehen, dass die in Rede stehenden Kunstgegenstände rückzustellen gewesen wären.

Ein Rückstellungsantrag wurde allerdings – soweit ersichtlich – nicht gestellt, die gegebene Nichtigkeit der Verkäufe nicht geltend gemacht.

Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Z 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Z 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten abzugeben.

Da das Rückgabegesetz lediglich unentgeltliche Übereignungen kennt, wäre von einer Rückforderung des von der Österreichischen Galerie für die Gemälde bezahlten Entgeltes abzusehen. Eine derartige Rückforderung wäre im Übrigen auch nicht im Sinne des Ansehens der staatlichen Verwaltung gelegen.

Wien, 30. Oktober 2002

Vorsitzende: Ministerialrätin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

HR Direktor Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz: